

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 20. Mai

Nr. 35

2021

Inhalt:

- 98 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt und damit verbundener weiterer Öffnungsschritte

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 98 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt und damit verbundener weiterer Öffnungsschritte**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt für das Gebiet des Landkreises Eichstätt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 7 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12 BayIfSMV) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV zugelassen.
2. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist der kontaktfreie Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen (Umkleiden und Sanitäranlagen) von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen zugelassen, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;

- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;
- c) sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen.

3. Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV zugelassen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 208, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Die maßgeblichen Rahmenkonzepte sind auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt unter [Informationen und Hilfsangebote zum Coronavirus | Landkreis Eichstätt \(landkreis-eichstaett.de\)](#) einsehbar.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 20. Mai.2021
Seitz, Oberregierungsrätin